

Stadt Balve · Postfach 1363 · 58797 Balve

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienststelle Fachbereich 4
Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen nimmt die Stadt Balve wie folgt Stellung.

Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Nummerierung der Synopse sodass die Anmerkungen leichter zugeordnet werden können.
Die Ziele und Grundsätze, zu denen Anmerkungen vorgebracht werden, werden entsprechend aufgenommen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum unter bestimmten Bedingungen Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden.

Anmerkung

Die Aufweitung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise zulässigen Darstellungen und Festsetzungen wird begrüßt.
Die zusätzlich aufgenommenen Ausnahmetatbestände zur Bauleitplanung im Freiraum erweitern die kommunalen Handlungsoptionen, da nunmehr im Freiraum nicht nur eine Ausweisung von Bauflächen, sondern auch von Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen verwendet möglich ist.

Ziel 6.1-1

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Wegen der Herausforderung der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen.

Anmerkung

Aufgrund dieser neuen Regelung sind Brachflächen nicht mehr den Siedlungsflächenreserven zuzurechnen. Diese Regelung wird begrüßt.

Grundsatz 6.1-2

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Mit diesem Ziel sollen die Regional- und Bauleitplanung darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 ha pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Ziel dabei ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich eine bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Die Regionalplanung soll auf dieser Basis passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen für eine effizientere und sparsame Flächennutzung entwickeln und diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung bringen.

Anmerkung

Die Stadt Balve befürwortet grundsätzlich eine flächensparsame Siedlungsentwicklung und unterstützt die Reduktion des Flächenverbrauchs. Bei der Erarbeitung entsprechender Konzepte und Maßnahmen durch die Regionalplanung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine auf alle Kommunen verteilte faire und bedarfsgerechte Entwicklungsperspektive sichergestellt wird.

Grundsatz 6.1-10

Spielräume für die Bauleitplanung

Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.

Anmerkung

Intention dieser Regelung ist insbesondere, dass auf Ebene der Bauleitplanung flexibler auf zum Teil rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten reagiert werden kann.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, auf strukturelle Veränderungen zeitnah reagieren zu können und auf veränderte Wohnraumbedarfe oder wirtschaftliche Ansiedlungswünsche einzugehen. Daher befürwortet die Stadt Balve diesen Grundsatz ausdrücklich.

Grundsatz 7.3-1

Walderhaltung

Wald soll insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Anmerkung

Die Stadt Balve bedauert, dass das Ziel der Walderhaltung aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus November 2022 in einen Grundsatz umgewandelt wurde.

Wälder erfüllen wichtige Funktionen des Klima- und Umweltschutzes. Im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen und den dadurch bedingten Wetterextremen gewinnt der Wald mehr und mehr an Bedeutung. In der Erläuterung zum Grundsatz wird auf die Wichtigkeit des Waldes hingewiesen. Da heißt es: „Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt.“

Es sollte daher geprüft werden, ob Walderhaltung nicht weiterhin als Ziel, evtl. mit Aufnahme etwaiger Ausnahmen, bestehen bleiben kann.

Grundsatz 7.3-2

Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen

Anmerkung

Diese Regelung wird begrüßt, zumal durch sie innerhalb der festgelegten Waldbereiche raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, die mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind.

Grundsatz 7.5-3

Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.

Anmerkung

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume führt aus hiesiger Sicht zu weiteren Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit, da diese Räume für die der Landwirtschaft entgegenstehenden Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung dürfte über die Ziele 2-3 und 2-4 sichergestellt sein, sodass die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume auf Regionalplanebene nicht notwendig erscheint.

Bedenklich ist auch das in der Erläuterung beschriebene Vorgehen zur Festlegung dieser Bereiche. Danach sollen die Regionalplanungsbehörden den Umfang und die planerische Abgrenzung von landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer oder deren beauftragten Stellen informell abstimmen. Hier sollte ebenso eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Kommunen erfolgen.

Grundsatz 8.1-1

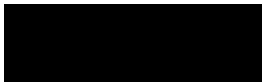
Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.

Anmerkung:

Ein Wichtiger Bestandteil dieses Grundsatzes ist die Nahmobilität und ihre Infrastruktur innerhalb von Siedlungsbereichen und die überörtlichen Verbindungswege zwischen den Kommunen. Dabei wird insbesondere auf ein hierarchisches Radverkehrsnetz auf Kreis- und Gemeindegebiets-ebene abgestellt. Im ländlichen Raum gestaltet sich der Ausbau von Radwegen jedoch schwierig. Eine optimale Radwegeverbindung scheitert oftmals an naturrechtlichen Restriktionen, die nicht ausgeräumt werden können. Das liegt mitunter daran, dass dem Ausbau von Radwegen eine geringere Wichtigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses zugesprochen wird, als anderen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen. Es wäre daher sinnvoll sowohl die Konzeptionierung, als auch den anschließenden Ausbau eines interkommunalen Radwegenetzes mit sinnvollen Verkehrsknotenpunkten als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.